

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Quad-Station Westlausitz

**ALLGEMEINES:** Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die auf dem Mietvertrag angeführten und die folgenden Vertragsbedingungen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind vom Vermieter und Mieter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er das Quad/ATV in einem ordnungsgemäßen Zustand entsprechend dem Übergabe-Protokoll übernommen hat. Das Fahrzeug ist in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, ansonsten wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 25.- € fällig. Der Mieter erklärt, dass er sich vom vollen Tank überzeugt hat. Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben, andernfalls wird eine Pauschale von 2,50 €/Liter erhoben. Der Mieter verpflichtet sich, alle 150 km den Ölstand zu kontrollieren und gegebenenfalls Öl aufzufüllen. Bei Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss und bei grober Fahrlässigkeit erlischt jeder Versicherungsschutz.

**PFLICHTEN UND HAFTUNG DES MIETERS:** Für die Führung eines Quads/ATVs benötigt der Mieter einen gültigen Führerschein der Klasse 3 / B, welcher dem Vermieter zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt wird. Der Mieter hat das Quad sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften, Betriebsanleitungen und Straßenverkehrsgesetze zu beachten, sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er haftet selbstständig und unbeschränkt für alle Verkehrsvergehen, Ordnungswidrigkeiten und Flurschäden während des

Mietvertragszeitraums einschließlich aller daraus resultierenden Gebühren und Kosten. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsregeln. Der Mieter ist nicht berechtigt, gewerbliche Personenbeförderung mit dem Quad durchzuführen. Die Quads dürfen mit 2 Personen gefahren werden. Die maximale Zuladung darf nicht überschritten werden. Das QUAD darf nur im öffentlichen Straßenverkehr gefahren werden. Das Fahrzeug darf nicht zu Geländefahrten genutzt werden. Sollte eine Missachtung dieser Vereinbarung erfolgen, weist der Vermieter ausdrücklich darauf hin, dass im Schadensfall keinerlei Versicherungsschutz besteht. Es ist dem Mieter auch nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, zum Transport von Lasten oder zum Ziehen von Anhängern zu nutzen. Der Einsatz bei Renn- oder Sportveranstaltungen, auch als Ausstellungsstück, ist ebenfalls nicht gestattet.

**SICHERUNG DES QUADS:** Der Mieter hat das Quad sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Während der Nachtzeit ist das Fahrzeug in geschlossenen Räumen abzustellen, keinesfalls auf der Straße. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingungen so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Quads zuzüglich Mietausfall zu leisten.

**FAHRER:** Das Fahrzeug darf nur vom Mieter geführt werden. Der Mieter muss mind. 1 Jahr im Besitz des Führscheins der entsprechenden Führerschein-Klasse sein. Beifahrer sind nicht zum Führen des Quad/ATV befugt. Für Schäden an Kleidung und persönlichen Gegenständen haftet der Mieter/Beifahrer selbst.

**REPARATUREN:** Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Reparaturen, die notwendig werden um die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, müssen vom Mieter unverzüglich nach Feststellung des Mangels in Absprache mit dem Vermieter beseitigt bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters und der Insassen seines Fahrzeuges.

**UNFALL:** Der Mieter hat nach einem Unfall sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigem Schaden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters und der Mitfahrer des Quad/ATV.

**MIETSICHERHEIT:** Der Vermieter verlangt vom Mieter bei der Übergabe des Fahrzeuges eine Mietsicherheit (Kaution), die nach vertragsgemäßer Rückgabe des Quads an den Mieter zurückgegeben wird. Für den Fall des nicht vertragsgemäßen Zustands des Quads bei der Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, die Mietsicherheit ganz oder teilweise dazu zu verwenden, das Quad in einen vertragsmäßigen Rückgabestatus zu versetzen. Einer vorherigen Aufforderung des Mieters durch den Vermieter bedarf es hierfür nicht. Über die verwendete Mietsicherheit erhält der Mieter eine Abrechnung. Die nicht verbrauchte Mietsicherheit erhält der Mieter nach Instandsetzung des Quads ausgezahlt. Sollte der Vermieter bei Rückgabe des Fahrzeuges feststellen, dass der Mieter mit dem Fahrzeug Geländefahrten unternommen hat, wird die Kaution auch dann einbehalten, wenn das Fahrzeug keinen Schaden genommen hat.

**MIETDAUER:** Der Mieter verpflichtet sich, das Quad in dem von ihm übernommenen Zustand zur im Vertrag genannten Uhrzeit, Tag und Ort zurück zu geben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Quads, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel am vereinbarten Rückgabeort verpflichtet den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstandenen Schadens. Verzögert sich die Rückgabe um mehr als 15 min ist der Vermieter telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Bei Rückgabeverzögerung von mehr als 15 min wird ein weiterer Miettag berechnet, beziehungsweise eventuell entfallene Mieteinnahmen in Rechnung gestellt. Wird das Quad vor dem vereinbarten Vertragsende zurückgegeben, hat der Mieter keinen Anspruch auf teilweise Rückzahlung der Mietzahlung. Das Recht der ordentlichen Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

**HELMPLICHT:** Der Mieter verpflichtet sich, das Quad nur mit einem nach der Straßenverkehrszulassungsordnung zugelassenen Motorradhelm zu führen (gültig für Fahrer und Beifahrer). Helme können beim Vermieter gegen eine Leihgebühr von 5,- € geliehen werden.

**MIETPREIS:** Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der Preisliste des Vermieters. Benötigter Treibstoff und Schmiermittel während der Mietfahrt gehen zu Lasten des Mieters.

**ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** Der Mietpreis ist in voller Höhe im Voraus, spätestens bei Übernahme des Quads fällig. Der Mieter verpflichtet sich, den für die vereinbarte Mietzeit anfallenden Mietpreis vor Übernahme des Fahrzeuges an den Vermieter zu zahlen. Eine Kaution von 150,00 € ist erforderlich. Die Zahlungen können ausschließlich in Bargeld erfolgen.

**VERSICHERUNGEN:** Die Fahrzeuge sind Vollkasko versichert mit einer Selbstbeteiligung von 1000,00 Euro. Im Schadens- und Versicherungsfall haftet der Mieter bis zur Höhe des Selbstbeteiligungsbetrages. Bei mutwilligen Beschädigungen am Fahrzeug und fremden Gegenständen haftet er in vollem Umfang. Der Mieter haftet selbständig und unbeschränkt für alle seine Verkehrs- und Ordnungsvergehen. Vor Ort ist ein Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

**AUSLAND:** Das Quad darf nicht ins Ausland ausgeführt werden.

**WEITERES:** Ein Befahren der freien Natur (falls nicht auf eigenem Grund und Boden) mit motorisierten Fahrzeugen ist unzulässig (§ 56 BNatSchG, Artikel 21, Absatz 2).

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN:** Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Vermieters. Anbieter ist die Quad-Station Westlausitz, Inhaber Ulrich Renz, Hauptstr. 44, 01917 Kamenz.